

# STATUTEN

(Fassung vom 17. Jänner 2008)

## § 1. NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH DES VEREINES:

Der Verein trägt den Namen: „Liturgiewissenschaftliche Gesellschaft Klosterneuburg. Verein zur Förderung der Liturgiewissenschaft“, seine Kurzbezeichnung lautet: „Liturgiewissenschaftliche Gesellschaft“ oder „LWG“. Er hat seinen Sitz in: Stiftsplatz 1, A – 3400 Klosterneuburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf alle 9 Bundesländer der Republik Österreich, im gesetzesmäßigen Rahmen auch auf das internationale Ausland. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr, eine Vereinsperiode umfasst die Dauer von drei Jahren, beginnend jeweils mit dem 1. Jänner.

## § 2. VEREINSZWECK:

Die Förderung der Liturgiewissenschaft (inkl. Sakramententheologie) in Forschung, Lehre und Wissenschaftstransfer.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideale, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Diese Vereinsziele werden u.a. durch nachstehende Maßnahmen erreicht:

- a) Erstellung von Publikationen und Abhaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen für den Vereinszweck;
- b) Weckung des Interesses für liturgiewissenschaftliche Fragestellungen in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit, sowie Weiterbildung der Mitglieder auf Hochschulniveau;
- c) Organisation und Abhaltung von liturgiewissenschaftlichen Vorträgen.

## § 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN UND IDEELLEN MITTEL:

- a) durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden;
- b) durch öffentliche Subventionen sowie kirchliche Beitragsleistungen;
- c) durch Entgelte aus unternehmerischer Tätigkeit

## § 4. MITGLIEDSCHAFT:

Der Verein hat nachstehende Mitglieder:

- a) einfache Mitglieder
- b) Förderer
- c) Mäzene
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder nach lit. a. bis c. können juristische Personen oder physische Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Ehrenmitglieder nur physische Personen.

#### A. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern:

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das Kuratorium.

Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss durch das Kuratorium bei grob vereinschädigendem Verhalten oder ehrlosem Lebenswandel. Dagegen ist eine Berufung an das Schiedsgericht möglich, bis zu dessen endgültigem Urteil die Mitgliederrechte ruhen. Das Kuratorium ist berechtigt, beharrlich zahlungs-säumige Mitglieder nach dreimaliger schriftlicher Mahnung zu streichen.

#### B. Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht,

- an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen,
- sich als Funktionäre des Vereins oder als Rechnungsprüfer wählen zu lassen, und gemeinnützige Aufgaben im Interesse des Vereins wahrzunehmen,
- Anträge zur Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen,
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Gäste mitzubringen.

#### C. Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- den Zweck und das Ansehen des Vereins tatkräftig zu fördern und zu unterstützen,
- die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung gewissenhaft zu beobachten,
- an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen,
- übernommene Pflichten gewissenhaft zu erfüllen,
- den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

#### D. Jahresmitgliedsbeiträge:

- a) Einfaches Mitglied: 50,00 Euro
- b) Förderer: 150,00 Euro
- c) Mäzen: 1000,00 Euro
- d) Ehrenmitglied: wer von außen oder selbst während eines Vereinsjahres über den eigenen Mitgliedsbeitrag hinaus mindestens 2.000,00 zur Verfügung stellt, kann auf Vorschlag des Kuratoriums vom Protektor zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Kuratorium kann als Grundlage für die Bestellung zum Ehrenmitglied ersatzweise auch andere Leistungen anerkennen. War der Kandidat bis dahin noch nicht Vereinsmitglied,

wird mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft zugleich eine Mitgliedschaft wahlweise als einfaches Mitglied, als Förderer oder als Mäzen wirksam.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Leistungen für alle Mitgliedskategorien werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Generalversammlung dem Geldwert und anderen Notwendigkeiten entsprechend angepasst.

## § 5. ORGANE DES VEREINES:

### A. die Generalversammlung:

Die Generalversammlung tritt jährlich einmal zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Protektor, der „wissenschaftliche“ oder der „geschäftsführende“ Präsident, gegebenenfalls der Geschäftsführer oder auch 1/10 der Mitglieder können jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung beantragen. Sie wird vom „geschäftsführenden“ Präsidenten bzw. dem Geschäftsführer gemeinsam mit dem Sekretär spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorsitz der Generalversammlung jedoch kommt dem gegebenenfalls gewählten „wissenschaftlichen“ Präsidenten zu; er kann die Moderation der Sitzung teilweise oder ganz an den Geschäftsführer delegieren kann. Im Falle seiner Verhinderung übt den Vorsitz der Geschäftsführer stellvertretend aus. Wurde kein „wissenschaftlicher“ Präsident gewählt, hat den Vorsitz der „geschäftsführende“ Präsident inne, gibt es auch keinen solchen, kommt er dem Geschäftsführer zu. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist binnen Monatsfrist ein neuer Termin anzusetzen, an dem sie unabhängig von der Anzahl der Erschienenen rechtskräftig handelt. Zu Beginn der Sitzung kann jedes Mitglied einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung stellen.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählen:

- Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Kuratoriums,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, sowie Entlastung des Schatzmeisters und des Kuratoriums auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die wichtigeren Vereinsangelegenheiten mit absoluter Stimmenmehrheit,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung mit 2/3 – Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Wahl der Funktionäre und der Rechnungsprüfer des Vereines mit relativer Stimmenmehrheit. Als Funktionäre gelten: der Protektor, der „wissenschaftliche“ oder der „geschäftsführende“ Präsident, der Geschäftsführer, der Sekretär und sein Stellvertreter, der Schatzmeister und sein Stellvertreter.

## B. Der Protektor:

Der Protektor ist der oberste Repräsentant des Vereines. Nach außen fungiert er als Schirmherr. Nach innen kann er jederzeit verpflichtend die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Nach Möglichkeit soll der Propst des Chorherrenstiftes Klosterneuburg oder eine andere herausragende Persönlichkeit des kirchlichen Lebens zu dieser Funktion gewählt werden. Der Protektor wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Abberufung ist nicht möglich. Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen und mit Stimmrecht an den Sitzungen der Generalversammlung und des Kuratoriums teilzunehmen. Auf Antrag des Kuratoriums ernennt er mittels Urkunde die Ehrenmitglieder. Andere Pflichten bestehen nicht.

## C. Der „wissenschaftliche“ oder der „geschäftsführende“ Präsident

Vor jeder neuen Wahlperiode muss das Kuratorium durch Abstimmung entscheiden, ob für die beginnende Wahlperiode von der Generalversammlung entweder

- (a) ein „wissenschaftlicher“ Präsident oder
- (b) ein „geschäftsführender“ Präsident oder
- (c) nur ein einfacher Geschäftsführer zu wählen ist.

Diese Entscheidung des Kuratoriums ist endgültig. Wird ein „wissenschaftlicher“ Präsident gewählt, muss jedoch zusätzlich immer auch ein Geschäftsführer des Vereins gewählt werden.

(a) Der „wissenschaftliche“ Präsident wacht insbesondere über den liturgiewissenschaftlichen Standard der Tätigkeiten des Vereins und hat die Aufgabe, diese mit der österreichischen und der europäischen Liturgiewissenschaft und ihren Institutionen bzw. Lehrstühlen zu vernetzen und gegebenenfalls zu koordinieren. Er wird von der Generalversammlung für drei Jahre aus den Reihen jener Mitglieder gewählt, die Professoren oder habilitierte Dozenten an staatlich anerkannten Theologischen Fakultäten oder Hochschulen sind. Ist der Vorsitzende der Österreichsektion der AKL („Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgiewissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“) Mitglied des Vereins, liegt es nahe, nach Möglichkeit ihn in diese Funktion zu wählen.

Errichtet das Kuratorium nach § 5 / lit. E dieser Statuten als Arbeitsgruppe einen eigenen „Wissenschaftlichen Beirat“, ist er Mitglied und Vorsitzender dieses Beirates.

Scheidet er vorzeitig durch Tod oder Rücktritt aus, erfolgt die Nachwahl nur für die restliche Zeit der verbleibenden Funktionsperiode. Eine Abberufung ist nur möglich, wenn:

- a) der Protektor oder der Geschäftsführer dies vorschlägt und die Generalversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zustimmt.
- b) 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen und die Generalversammlung mit

2/3 – Stimmenmehrheit dies beschließt.

(b) Ein „geschäftsführender“ Präsident ist zu wählen, wenn kein „wissenschaftlicher“ Präsident gewählt wird. Für den „geschäftsführenden“ Präsidenten gelten alle Bestimmungen, die die vorliegenden Statuten in § 5, lit. D und E für den Geschäftsführer vorsehen. Neben der Geschäftsführung kommen ihm jedoch auch jene Aufgaben zu, die vom Statut dem „wissenschaftlichen“ Präsidenten zugeteilt sind. Er wird von der Generalversammlung aus den Reihen jener Mitglieder gewählt, die eine akademisch anerkannte liturgiewissenschaftliche Qualifikation vorweisen können.

(c) Ein Geschäftsführer muss gewählt werden, wenn:

entweder ein „wissenschaftlicher“ Präsident gewählt wird,  
oder keine geeignet qualifizierte Person für die Funktion eines „geschäftsführenden“ Präsidenten zur Verfügung steht.

#### D. Der Geschäftsführer :

Der Geschäftsführer (Folgendes gilt immer auch für den „geschäftsführenden“ Präsidenten) vertritt den Verein nach außen. Nach innen steht der Geschäftsführer dem Kuratorium vor und leitet den Verein. Der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung für eine Periode von drei Jahren gewählt. Scheidet er vorzeitig durch Tod oder Rücktritt aus, erfolgt die Nachwahl nur für die restliche Zeit der verbleibenden Funktionsperiode. Eine Abberufung ist nur möglich, wenn:

- a) der Protektor, oder der gegebenenfalls gewählte „wissenschaftliche“ Präsident, dies vorschlägt und die Generalversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zustimmt.
- b) 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen und die Generalversammlung mit 2/3 – Stimmenmehrheit dies beschließt.

#### E. Das Kuratorium:

(a) Zusammensetzung:

- Das Kuratorium besteht aus den folgenden drei bis fünf Funktionären des Vereins: 1.) dem „geschäftsführenden“ Präsidenten oder dem Geschäftsführer, 2.) dem Sekretär und 3.) dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann zusätzlich 4.) ein Stellvertreter des Sekretärs und 5.) ein Stellvertreter des Schatzmeisters gewählt werden, wenn die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung dies nahelegen; deren Zuständigkeiten regelt der Geschäftsführer bzw. der „geschäftsführende“ Präsident.

- Darüber hinaus gehören dem Kuratorium an: höchstens 12 vom Geschäftsführer bzw. vom geschäftsführenden Präsidenten für die laufende Dreijahresperiode kooptierte Kuratoren, die

Vereinsmitglieder und zugleich wichtige Persönlichkeiten und Fachleute aus für den Verein bedeutsamen Gebieten sind, z.B.: Finanzen, Banken, Politik, Medien und PR, Juristen, gesellschaftliche Multiplikatoren, Spezialisten für Mitgliederwerbung, Theologieprofessoren, etc ... Die Sitzungen des Kuratoriums stehen ad libitum auch offen: dem Protektor und gegebenenfalls dem gewählten „wissenschaftlichen“ Präsidenten: nehmen sie teil, haben sie auch Stimmrecht.

- Für Bestellung und Ausscheiden von Sekretär und Schatzmeister sowie deren Stellvertreter gelten dieselben Bestimmungen wie für Präsidenten und Geschäftsführer. Für ihre Abberufung genügt jedoch der Antrag auf ein Enthebungsverfahren durch einen Rechnungsprüfer oder ein beliebiges Mitglied des Vereins in der Generalversammlung. Über den Antrag auf das Enthebungsverfahren ist unabhängig von der Tagesordnung sofort abzustimmen. Stimmt die Generalversammlung in der laufenden Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit dem Enthebungsverfahren zu, entscheidet das Schiedsgericht.

(b) Arbeitsweise:

Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal zur Vorbereitung der Generalversammlung zusammen, ansonsten nach Bedarf. Es wird vom Geschäftsführer bzw. vom „geschäftsführenden“ Präsidenten einberufen, gegebenenfalls genügt eine mündliche oder elektronische Einladung. Dem Kuratorium ist die laufende Geschäftsführung des Vereins zugeteilt, sofern dafür kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig, wobei mindestens der Geschäftsführer bzw. der „geschäftsführende“ Präsident o d e r der Sekretär als sein Stellvertreter, sowie zwei weitere Kuratoren anwesend sein müssen. Der Vorsitz des Kuratoriums steht dem „geschäftsführenden“ Präsidenten bzw. dem Geschäftsführer zu, bei deren Verhinderung dem Sekretär als Stellvertreter.

(c) Beiräte:

Das Kuratorium kann bei Bedarf Beiräte als Arbeitsgruppen für einzelne Sachbereiche errichten; sie unterstützen das Kuratorium und sind ihm rechenschaftspflichtig. Den Beiräten können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der LWG sind; den Vorsitz eines Beirates jedoch kann nur inne haben, wer Mitglied des Kuratoriums ist. Für den Vorsitz im „wissenschaftlichen Beirat“ gelten Sonderbestimmungen nach § 5 / lit. D / (a) dieser Statuten.

#### F. Die Rechnungsprüfer:

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Ihre Aufgabe ist die jährliche Rechnungsprüfung und der Prüfungsbericht an die Generalversammlung. Für Wahl und Ausscheiden gelten dieselben Bestimmungen wie für den Geschäftsführer. Eine Abberufung ist nicht möglich.

### G. Das Schiedsgericht:

Es dient der Schlichtung vereinsinterner Streitfälle. Es gilt als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO und entscheidet endgültig. Es setzt sich zusammen aus je einem von den beiden Streitparteien nominierten Vertreter und einem vom Kuratorium gewählten Vorsitzenden. Funktionäre können nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Es hört beide Streitparteien getrennt an und fasst sein Urteil einstimmig. Darüber wird für die Streitparteien und das Vereinsarchiv ein Protokoll erstellt, welches von allen drei Schiedsrichtern unterfertigt ist.

### **§ 6. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNGEN:**

Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des „geschäftsführenden“ Präsidenten (oder des Geschäftsführers) sowie des Sekretärs; in finanziellen Angelegenheiten der Unterschriften des „geschäftsführenden“ Präsidenten (oder des Geschäftsführers) und des Schatzmeisters.

### **§ 7. FREIWILLIGE SELBSTAUFLÖSUNG DES VEREINS:**

Auf schriftlichen Antrag des Protektors, gegebenenfalls des gewählten „wissenschaftlichen“ Präsidenten, des Kuratoriums oder 1/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Vereinsauflösung einzuberufen. Sie beschließt mit 2/3 – Stimmenmehrheit die freiwillige Selbstauflösung des Vereins. Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen muss bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall des begünstigten wissenschaftlichen Zweckes ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 4 lit 5 oder lit 6 EStG erhalten bleiben.